

Erbe oder Pflichtteil!

In meiner anwaltlichen Praxis musste ich des Öfteren feststellen, dass bei den Ratsuchenden noch eine gewisse Unsicherheit besteht, was die Begriffe Erbrecht und Pflichtteilsrecht betrifft.

Erbe ist derjenige, der kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch eine Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) zur Rechtsnachfolge berufen ist. Der Erbe tritt damit in die vorherige Rechtsstellung des Erblassers ein. Zu den Erben können auch mehrere Personen berufen werden. Hinterlässt zum Beispiel der Erblasser seine Ehefrau und zwei Kinder ohne ein Testament hinterlassen zu haben, so erben die Ehefrau und die Kinder sog. Erbengemeinschaft.

Hat der Erblasser –wie in dem obigen Fall- nun mit seiner Ehefrau ein Testament errichtet, wonach die Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes zunächst allein erben soll und erst nach ihrem Tod, die beiden Kinder die Schlusserbfolge antreten sollen, so sind die Kinder nach dem Tod des Vaters von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, mithin enterbt, während die Ehefrau allein erbt.

Der Ehefrau steht damit nach dem Tod des Ehemannes das Erbrecht zu, während die beiden Kinder nur den Pflichtteil erhalten.

Der Pflichtteil garantiert damit -meist den nächsten Angehörigen- einen gewissen Mindestteil am Nachlass.

Pflichtteilsberechtigt sind nur die Abkömmlinge des Erblassers; sein Ehegatte; die Eltern. Die Geschwister oder Großeltern sind jedoch nie selbst pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht auch nur dann, wenn der Berechtigte enterbt wurde (nicht Erbe geworden ist) oder jedenfalls nicht in Höhe seiner Pflichtteilsquote Erbe oder Vermächtnisnehmer geworden ist.

Die Höhe des Pflichtteils beschränkt sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist immer nur in Geld zu zahlen.

Auf den Pflichtteilsanspruch kann der Berechtigte zu Lebzeiten des Erblassers nur notariell verzichten. Hierfür ist erforderlich, dass der Erblasser und der Berechtigte noch zu Lebzeiten einen Notar aufsuchen und der Berechtigte dort auf seinen Pflichtteil verzichtet. Meist geschieht dies jedoch gegen Zahlung einer Abfindung.

Nach dem Tod des Erblassers kann der Berechtigte in einfacher Form auf den Pflichtteil verzichten oder ihn einfach nicht geltend machen.

Da der Enterbte oftmals nicht weiß, wie werthaltig sein Pflichtteil ist, steht ihm gegen den Erben ein umfassender Auskunftsanspruch zu, der auch gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Marcus Gottlob
Rechtsanwalt